



Bern, 28.01.2014

No 300.1.17.2013.02

Zirkular

Tares, D4

Tarifeinreihung von gefüllten Kapseln (Ergänzungsnahrung)

Ergänzungsnahrung in Form von gefüllten Kapseln aus Gelatine oder aus Stoffen pflanzlichen Ursprungs ist nach Art und Beschaffenheit des Inhalts einzureihen. Wegen eines Gerichtsurteils kann dieser Grundsatz in der EU nicht mehr befolgt werden.

Gestützt auf einen Entscheid (Avis de classement) des Komitees des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation (WZO) ist Ergänzungsnahrung in Form von gefüllten Kapseln seit 1995 nach Massgabe des Inhalts einzureihen. Dieser Entscheid ist im Dokument D4 „Entscheide über Warentarifierungen“ mit der Bezeichnung „Nachtkerzenöl“ unter der Tarifnummer 1517.9089 publiziert.

Mit Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 17. Dezember 2009¹ ist eine neue Situation für die Einreihung von solchen Erzeugnissen entstanden. Danach gehören gefüllte Kapseln in der Regel zur HS-Nummer 2106.90. Die Europäische Kommission hat deshalb die WZO informiert, dass das erwähnte Avis de classement von der EU nicht mehr angewendet werden kann. Inzwischen hat die Kommission die zusätzliche Anmerkung 5 im Kapitel 21 der Kombinierten Nomenklatur (KN) eingefügt.²

Die neue Regelung für die Einreihung von solchen Erzeugnissen in die KN gilt für die Schweiz nicht. Massgebend für die Einreihung im schweizerischen Zolltarif ist weiterhin das erwähnte Avis de classement. Die bestehenden verbindlichen Zolltarifauskünfte behalten ihre Gültigkeit. Das D4 wird bei nächster Gelegenheit mit weiteren Beispielen ergänzt (z.B. mit Fischöl gefüllte Kapseln der Nummer 1504).

Die Zollbeteiligten werden gebeten, dieser Situation bei der Ein- und Ausfuhr Rechnung zu tragen. Falls die Tarifeinreihung von einzelnen Waren zu besonderen Schwierigkeiten Anlass geben sollte, besteht die Möglichkeit, mit einer schriftlichen Anfrage eine verbindliche Tarifauskunft einzuholen. Ein Fragebogen steht im Internet zur Verfügung (www.ezv.admin.ch → Information Firmen → Zolltarif → Zolltarifauskünfte → Form. 40.10). In der Schweiz hat die Festlegung des Ursprungs im Rahmen des Freihandelsabkommens mit der EU nach Massgabe der schweizerischen Einreihung zu erfolgen.

¹ ABI. C 51/9 v. 27.2.2010

² Durchführungsverordnung (EU) Nr. 698/2013 der Kommission vom 19. Juni 2013 (ABI. L 198/25 v. 23.7.2013).